

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 2

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung – unbefriedigende Lösung für die Angehörigen der Armee

Im vergangenen Oktober 1996 führte das Bundesamt für Sozialversicherung (EDI) eine Teilrevision der Verordnung über das Krankenversicherungsgesetz (KVV) durch.

Die Arbeitsgruppe Napf empfindet das Vernehmlassungsresultat als ungenügend, da den Angehörigen der Armee (AdA), welche länger als vier Wochen Militärdienst leisten, die Möglichkeit des Anspruchs auf eine nachträgliche Prämienrückerstattung nicht mehr offen steht.

Die Möglichkeit der Prämienrückerstattung hatte sich in der Praxis bewährt, sowohl für die betroffenen AdAs als auch für die Krankenversicherer. Bei länger als 30 Tage Militärdienst leistenden AdAs, wie beispielsweise Absolventen von Rekrutenschulen oder jungen Kadern, die mehr als 250 Diensttage (Uof) respektive 470 Diensttage (Of) leisteten, bedeutet die Aussicht auf Rückerstattung von bereits bezahlten Krankenkassenprämiens eine massgebliche und teils auch notwendige finanzielle Entlastung.

Die Arbeitsgruppe Napf forderte als minimale Lösung die Festlegung eines Mindestprozentsatzes von 90 Prozent der Prämie (bei einer Mindestdauer von 30 Diensttagen) für den Rückerstattungsanspruch in der neuen Verordnung. Mangels anderweitiger Unterstützung konnten sich die Krankenkassen aber zu ihren Gunsten durchsetzen. Sie hatten auch allen Grund dazu, denn bei ihnen ging es um mehr als 20 Millionen Franken Prämienausfall jährlich – bei einem Risiko mit praktisch null Eintretenswahrscheinlichkeit – dagegen bei den Absolventen von Rekrutenschulen oder Weiterbildungsdiensten nur um jeweils 600 bis 1000 Franken.

Die Krankenkassen verteidigten ihre Position mit Lücken in der Militärversicherung, mit einem notwendigen Solidaritätsbeitrag und den administrativen Kosten. Diese Argumentation hält jedoch einer objektiven Betrachtung nicht stand:

– Mit dem Inkrafttreten des neuen Militärversicherungsgesetzes (MVG) per 1. Januar 1994 wurde der Deckungsumfang der Militärversicherung bedeutend erweitert und auch auf die Urlaube ausgedehnt. Ähnliches gilt auch für die Haftung des Bundes (MVG) bei vordienstlichen Leiden, die erst während der Dienstleistung aufgetreten sind. Praxis und Lehre zeigen hier eine klare Tendenz zur Leistungsübernahme durch den Bund. Die tatsächliche Leistungspflicht der Kassen und Versicherer während der Dienstleistungszeit ist also nur noch minim oder praktisch null.

– Die Beibehaltung des Solidaritätsbeitrages pekinuärer Art lässt sich hier nicht geltend machen, da gerade die AdAs und die Zivildienstleistenden mit ihrer Dienstleistung einen immerhin verfassungsmässigen Solidaritätsbeitrag an die gesamte Bevölkerung leisten. In umgekehrter Weise könnte ebenso argumentiert werden, dass die Rückerstattung von Krankenkassenprämiens an die Dienstleistenden ein Solidaritätsbeitrag all jener ist, die keinen Militär- oder Zivildienst leisten. Dieser Ansicht ist übrigens auch der Preisüberwacher.

Für die jungen Dienstleistenden, welche bereit sind, mehr als das Minimum zu leisten, wird es also in Zukunft gelten, bei den Offerten der Versicherer abzuklären, ob Rückerstattungsansprüche und/oder Prämienreduktionen bei längerdaernden Dienstleistungen möglich sind und in welchem Ausmass.

Arbeitsgruppe Napf
Andreas Schaefer, Präsident

Die «ASMZ» unterstützt dieses berechtigte Anliegen nach wie vor und hofft, dass sich die Politiker nochmals für eine befriedigende Lösung einsetzen.

Zur EMD-Zeitung «Trend»

Die ASMZ-Leser sind informiert worden, dass Nationalrat Oscar Fritschi eine Interpellation «Armee-Zeitung» des EMD als Konkurrenz zu den Militärzeitschriften eingereicht hat. Ein Leser, selber Journalist, hat diese Intervention kritisiert. Nationalrat Fritschi hat ihm geantwortet. Wir veröffentlichen Auszüge aus dieser Antwort:

«...In der Sache stelle ich fest, dass ich im Gegensatz zu Ihnen einen – staatspolitisch bedeutsamen – Unterschied sehe, ob die SBB mit ihrem Magazin «Via» gegenüber den Bahnkunden

oder ob das EMD gegenüber den (zwangspflichteten) Angehörigen der Armee etwas betreiben will, was Gefahr läuft, als Werbung und Indoktrination angesehen zu werden. Und ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass die Mehrheit des Parlamentes offenbar meine Sichtweise teilt. Ich habe mich nämlich von der Antwort des Bundesrates als nicht befriedigt erklärt und eine Diskussion dieser Antwort verlangt. Obwohl angesichts der Geschäftslast eine Tendenz besteht, Diskussionen nur zurückhaltend zu bewilligen, hat der Nationalrat diese Diskussion (die in der nächsten Session durchgeführt werden wird) mit 122:41 Stimmen – also mit der absoluten Mehrheit des Rates – beschlossen. Das scheint mir zumindest ein Fingerzeig zu sein, dass der Nationalrat das Projekt einer «Armee-Zeitung» mit sehr skeptischen Augen betrachtet.

Nationalrat Oscar Fritschi
8621 Robenhausen»

GSoA stört Fahnenabgabe des Füs Bat 28

Für die engagierten Aktivisten der GSoA, des «Grünen Bündnisses» und der «Jungen Alternative der Stadt Bern» ist es ein wichtiges Ziel, die Institution ihres gemeinsamen Hasses, die Armee, in der Öffentlichkeit an den Pranger zu stellen und der Lächerlichkeit preiszugeben. Anregungen, wie man dies tut, haben die Serben mit ihren gezielten Aktionen zur Demütigung der handlungsunwilligen UNO-Truppen seinerzeit genug geliefert.

Wenn sich in diesem Zusammenhang die Chance ergibt, im Schutze von Zuschauern und unter den Augen der Berner Polizei mit einem Einsatz von 50 Leuten der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die neue Elite-Bereitschaftstruppe für die Bundesstadt, das 800 Mann starke Füsiliertbataillon 28, ausgebildet zum Schutz der Stadt Bern, nicht einmal in der Lage ist, sich selbst zu schützen, dann ist es höchst naiv anzunehmen, die GSoA und ihre Trabanten würden diese einmalige Gelegenheit nicht nutzen.

Der kummergehwohnte Truppenkommandant stellt sich hier unwillkürlich die Frage, ob das Dienstreglement – für Truppen im Warteraum des Fahnenmarktes – nicht mehr gilt. Immerhin ist dort im Kapitel 7 die Polizeifunktion und -gewalt der

Truppe klar umschrieben. Der Artikel 71 enthält die Liste der Einzelmaßnahmen, welche bei der Durchsetzung gezielter und dosierter Gewalt vorzuhören sind, wenn die Truppe in ihrem Auftrag behindert wird und wenn es darum geht, die gestörte Ordnung wieder herzustellen.

Um in Zukunft derart beschämenden Ereignissen vorzubeugen, ist Handlungsbedarf angesagt, sollen die betroffene Truppe und die für die Armee einstehende Öffentlichkeit nicht weiter demotiviert werden.

T. E. Itin-Sulzer
4052 Basel

Das dritte «K»

Das CD-ROM-Debakel hat der Armee in mancher Hinsicht schwersten Schaden zugefügt und das Vertrauen der Truppe in die Professionalität der obersten Armeeführung zutiefst erschüttert. Eine sofortige Amtsniederlegung wäre deshalb wohl konsequenter und sachdienlicher gewesen.

Auch die verhaltene Handlungsweise der politischen Behörden wirft Fragezeichen auf. Mit einer sofortigen «Freistellung» von KKdt Liener und der Ernennung eines fähigen und vielleicht auch einmal etwas jüngeren Offiziers zum neuen Generalstabschef hätte viel verlorenes Vertrauen zurückgeholt werden können. Eine Chance wurde vertan! Hoffentlich werden die notwendigen Lehren aus der Nyffenegger-Affäre gezogen und das bisher Versäumte nach der Veröffentlichung des GPK-Berichtes noch korrigiert.

Hptm Willy Gerber
9436 Balgach

Dispensationen reissen Lücken in WK-Bestände

Einheitskommandanten klagen über zu viele Dispensatioen vom Wiederholungskurs. Dadurch sinken die Bestände zu tief ab. Folgen: Die kriegsgeübige Ausbildung leidet, und der Dienstbetriebwickelt sich nicht optimal ab. Zu viele Wehrmänner leisten ihren Wiederholungskurs ausserhalb ihrer Stammmeinheiten und lernen deshalb ihre eigenen Kader und Kameraden nicht kennen. Eine wichtige Kriegserfahrung lautet, dass die Bewährung einer Einheit im Ernstfall wesentlich von ihrem Korpsgeist abhängt.

Der amerikanische General und Militärschriftsteller Samuel L. A. Marshall («Soldaten im Feuer» und andere Bücher): «Kampfmoral entsteht vor allem aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit heraus. (...) Fast 80 Prozent der Aufgabe des Truppenführers besteht darin, die Kampfmoral seiner Truppe zu heben.»

Eigentlich hätten wir erwarten dürfen, dass die Zahl der Dispensationen bei denjenigen Einheiten wesentlich zurückgehen wird, die ihren dreiwöchigen Wiederholungskurs im neu eingeführten Zweijahresrhythmus leisten. Die Termine werden jeweils im September/Oktober des Vorjahres öffentlich angeschlagen und in Zeitungen publiziert. Daher ist es bemühend, dass man seine mehrwöchigen Ferien frühzeitig zu planen imstande ist, den Wiederho-

lungskurs jedoch nicht und erst noch in letzter Minute ein Dispensationsgesuch einreicht.

Das Ziel möglichst vollständiger Wiederholungskurs-Bestände lässt sich nur erreichen, wenn das EMD für Dispensationen und Dienstverschiebungen strengere Bedingungen festlegt und auch durchsetzt. Der Einheitskommandant sollte ein verbindliches Mitspracherecht erhalten. Er muss klare Ausbildungsvorgaben erfüllen und trägt die Verantwortung für den Ausbildungsstand und die Einsatzbereitschaft seiner Truppe. Nahezu vollständige Einheitsbestände könnten die bekannten Nachteile des Zweijahresrhythmus mindestens zum Teil wettmachen.

Zudem würde die Wehrge rechtigkeit erhöht und die administrativen Umtreibe herabgesetzt, was einer Sparmassnahme

gleichkommt. Das EMD hat es in der Hand, das Dispensations(un)wesen zu straffen und die aufgezeigten Vorteile zu verwirklichen. Die Armeean gehörigen werden bei frühzeitiger und klarer Information Verständnis zeigen. Resultat: Die Kommandanten werden mit Befriedigung feststellen können, dass sich Ausbildungsstand, Einsatzbereitschaft und Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Einheiten verbessern.

Kaspar Rhyner, Oberst aD
3661 Uetendorf BE

eigenen Ideen durchzusetzen. Beispiele sind die Gelbmützen und die Partnerschaft für den Frieden. Außerdem schickt er Rekrutenschulen zur Ausbildung ins Ausland und stellt Kasernen für die Ausbildung von fremdem Militär zur Verfügung. Dies sind krasse Verletzungen von Neutralität und Unabhängigkeit. Ohne entschiedenes Gegensteuer schlittert die Schweiz so in eine gefährliche Lage. Und dem Volk wird durch unvollständige Orientierungen stets Sand in die Augen gestreut.

Emil Benkler, Major aD
4059 Basel

Neutralitäts- und Unabhängigkeit verletzungen

Der Bundesrat versucht, mit Konventionen, zu welchen das Volk nichts zu sagen hat, seine

«Kameraden!»



Kameradschaft beginnt mit einem gestickten Truppenkörperabzeichen von Haug.

HAUG

ROBERT HAUG AG
STICKEREI
UETLIBERGSTR. 137
8045 ZÜRICH
TEL. 01 455 54 00
FAX 01 455 54 01

**Wer uns
für Informatik und
Kommunikation
kontakteert,
trifft ins
Schwarze.**



SOHARD AG

Software/Hardware Engineering
Galgengfeldweg 18, CH-3000 Bern 32
Tel. 031 33 99 888, Fax 031 33 99 800

ISO 9001/EN 29001
SGS-zertifiziert